

Beitragsordnung

für die Anwendervereinigung
eurofactura – Verein zur Förderung der E-Rechnung in Europa e.V.

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist gem. § 6 Nr. 2 nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und wurde von der Mitgliederversammlung am 22. August 2025 beschlossen.

§ 2 Mitgliedstypen und Beitragshöhen

1. Natürliche Personen

Natürliche Personen im Sinne dieser Beitragsordnung sind Privatpersonen, die nicht in Ausübung einer gewerblichen, freiberuflichen oder unternehmerischen Tätigkeit Mitglied werden; Unternehmer, Selbstständige und Kleinunternehmer gelten als juristische oder gewerblich tätige Mitglieder, unabhängig von ihrer Rechtsform.

Ordentliche Mitglieder: 150 EUR pro Jahr
Ermäßigte Mitglieder (Schüler, Studierende, Rentner): 75 EUR pro Jahr

2. Juristische Personen

Juristische Personen im Sinne dieser Beitragsordnung sind rechtsfähige Organisationseinheiten, die als selbstständige Träger von Rechten und Pflichten am Rechtsverkehr teilnehmen, einschließlich Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG), Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG), eingetragener Vereine sowie sonstiger selbstständig tätiger Zusammenschlüsse oder Einzelpersonen, sofern sie in Ausübung einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln.

Die Beitragshöhe richtet sich bei der ordentlichen Mitgliedschaft nach der Anzahl der Mitarbeiter des Unternehmens / der Organisation.

Anzahl Mitarbeiter (Headcount)	Jahresbeitrag
1 – 5	1.000 EUR
6 – 20	1.500 EUR
21 – 100	2.500 EUR
101 – 1.000	3.500 EUR
Mehr als 1.000	5.000 EUR

Juristische Personen, die vor weniger als zwei Jahren gegründet wurden, erhalten eine Startup-Mitgliedschaft und entrichten einen jährlichen Beitrag von **500 EUR** in den ersten beiden vollständigen Beitragsjahren. Danach erfolgt eine Einstufung entsprechend der vorstehenden Beitragstabelle.

3. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder entrichten einen individuell vereinbarten, jährlichen Beitrag zur Mitgliedschaft.

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1.1. eines Kalenderjahres fällig. Bei Eintritt während des Jahres wird der Beitrag anteilig ab dem folgenden Monat berechnet. Neue Mitglieder erhalten die Rechnung über den verbleibenden Jahresbeitrag im laufenden Geschäftsjahr mit der Bestätigung ihrer Aufnahme in den Verein. Beginnt eine Startup-Mitgliedschaft (s.o.) nach dem 01. Juli eines Kalenderjahres, so gilt das laufende Kalenderjahr als beitragsfreie Förderperiode. Der jeweilige Jahresbeitrag wird dann erst für das kommende Kalenderjahr fällig.

§ 4 Zahlungsweise

Die Beiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Alternativ ist eine Überweisung auf das Vereinskonto möglich.

§ 5 Sonderregelungen

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 22.08.2025 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.